

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Organisations- und Verwaltungsreglement

vom 26. Oktober 1998

Revision vom
16. Dezember 2004
21. Mai 2007
24. November 2008
21. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ingress	1
<u>A. Gemeinsame Bestimmungen</u>	
§ 1 Zielsetzung	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Allgemeine Pflichten	1
§ 4 Konstituierung	1
§ 5 Sitzungen	2
§ 6 Entschädigung	2
§ 7 Verantwortlichkeit	2
§ 8 Schweigepflicht	2
§ 9 Ausstandspflicht	3
§ 10 Unterzeichnung	3
§ 11 Öffentliche Bekanntmachung	3
§ 12 Protokollführung	3
<u>B. Die Behörden</u>	
1. Der Einwohnerrat	
§ 13 Stellung und Aufgaben	4
§ 14 Ziele parlamentarischen Handelns	4
§ 15 Weitere Aufgaben und Befugnisse	5
§ 16 Bekanntmachung der Sitzungen und Beschlüsse	5
2. Der Gemeinderat	
§ 17 Stellung und Aufgaben	5
§ 18 Ziele gemeinderätlichen Handelns	6
§ 19 Weitere Aufgaben und Befugnisse	7
§ 20 Wahl- und Vorschlagsrecht	8
§ 21 Ressorts	8
§ 22 Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung	8
§ 23 Übertragung von Befugnissen	8
§ 24 Gemeindepräsidium	9

§ 25	Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	9
§ 26	Organisation und Geschäftsgang	9
§ 27	Strafdrohung und Verzeigung	9
3. Weitere Behörden		
§ 28	Schulrat	10
§ 29	Sozialhilfebehörde	10
§ 30	Vormundschaftsbehörde	11
<u>C. Einwohnerrätliche Organe für Kontrolle und Steuerung</u>		
§ 31	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	11
§ 32	aufgehoben	
§ 32a	Planungskommission	11
§ 32b	Sachkommissionen	12
§ 33	aufgehoben	
<u>D. Hilfsorgane</u>		
§ 34	Beratende Kommissionen	12
<u>E. Die Verwaltung</u>		
§ 35	Gliederung	12
§ 36	Geschäftsleitung	13
§ 37	Organisationskompetenz	13
§ 38	Anstellungsverhältnisse und Entlohnung	13
§ 39	Vorgesetztenfunktion	13
§ 40	Teilnahme an Sitzungen	14
§ 41	Behördensekretariate	14
§ 42	Verwaltungsgebühren	14
<u>F. Besondere Bereiche</u>		
§ 43	aufgehoben	
§ 44	aufgehoben	
§ 44a	Schwimmbad	15
§ 45	Gemeindeschulen	15

§ 46	aufgehoben	
§ 47	Jugendhaus	15
§ 48	Fachkommission Jugendhaus	15
§ 49	Feuerwehr	16
§ 50	Zivilschutz + Führungsstab	16
§ 51	Sonderbeauftragte	16

G. Planung, Steuerung, Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 52	Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung	16
§ 52a	Strategische Sachpläne	17
§ 52b	Jahres- und Entwicklungsplan	17
§ 52c	Jahresbericht	18
§ 53	Zielvereinbarungen	18
§ 54	aufgehoben	
§ 55	Finanzkompetenzen	18
§ 56	Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates	19
§ 57	Gebundene und neue Ausgaben	19

H. Verfahren vor dem Gemeinderat

1. Beschwerdeverfahren

§ 58	Allgemeines Beschwerderecht	20
§ 59	aufgehoben	
§ 60	aufgehoben	
§ 61	Beschwerdeentscheid	20

2. Strafverfahren

§ 61a	ordentliches Verfahren	21
§ 61b	Bussenausschuss	21
§ 61c	Rechtsmittel	21
§ 61d	Vereinfachtes Verfahren	22

I. Schlussbestimmungen

§ 62	Verordnungskompetenz	22
§ 63	Aufhebung bisherigen Rechts	22
§ 64	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	22

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998, folgendes Organisations- und Verwaltungsreglement:

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Dieses Reglement ordnet

- die Organisation der Behörden, Kommissionen und der Verwaltung
- ihre Stellung in der Gesamtorganisation
- ihre Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten.

§ 2 Geltungsbereich¹

¹Dieses Reglement gilt grundsätzlich für alle Bereiche der Einwohnergemeinde.

²Der Vollzug des Bildungs- und des Sozialhilfegesetzes wird in einem Bildungs- bzw. Sozialhilfereglement geregelt.

§ 3 Allgemeine Pflichten

¹Alle Personen, die als Mitglied einer Behörde, einer Kommission oder als Mitarbeitende der Verwaltung für die Gemeinde tätig sind, sind dem Interesse und dem Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet.

²Sie respektieren gegenseitig ihre Zuständigkeitsbereiche und insbesondere das Prinzip der Gewaltentrennung.

§ 4 Konstituierung

¹Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Wahl des Gemeindepräsidiums.

²Die Einladung zu konstituierenden Sitzungen erfolgt durch den Gemeinderat. Ein Gemeinderatsmitglied leitet die Wahl des Präsidiums.

³Der Einwohnerrat regelt das Verfahren für die Konstituierung des Rates und der Kontrollorgane in seinem Geschäftsreglement.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004

§ 5 Sitzungen

¹Behörden und Kommissionen werden durch ihr Präsidium zu den Sitzungen einberufen. Ein Drittel der Mitglieder kann für bestimmte Geschäfte eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

²Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass alle Aufgaben rechtzeitig erfüllt werden können.

³Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Entschädigung¹

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen werden für ihre Tätigkeit gemäss dem «Reglement über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie die Entschädigung der Behörden» vom 28. August 2006 entschädigt.

§ 7 Verantwortlichkeit¹

¹Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung haften gemäss dem «Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz)» vom 24. April 2008 für den in Ausübung ihrer öffentlichen Tätigkeit verursachten Schaden.

²Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 8 Schweigepflicht

¹Alle Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung sind verpflichtet, Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer öffentlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche Interesse oder der Persönlichkeitsschutz dies erfordern. Sie schützen ihre Akten vor dem unbefugten Zugriff Dritter.

²Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach Beendigung der öffentlichen Tätigkeit bestehen.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 9 Ausstandspflicht

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Unterzeichnung¹

¹Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates sowie alle verbindlichen Anordnungen der Einwohnergemeinde sind vom Gemeindepräsidium und der zuständigen Geschäftsleiterin oder dem zuständigen Geschäftsleiter zu unterzeichnen.

²Verfügungen und Beschlüsse der übrigen Behörden müssen für ihre Rechtsverbindlichkeit die Unterschriften des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers aufweisen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Einwohnergemeinde Reinach erfolgen durch Veröffentlichung in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan.

§ 12 Protokollführung²

¹Über Sitzungen der Behörden und Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

²In das Sitzungsprotokoll sind aufzunehmen:

- a. Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b. die Namen der anwesenden Personen
- c. die behandelten Geschäfte
- d. die Beschlüsse.

³Das Protokoll ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

⁴Das Präsidium führt eine separate Liste über Anzahl und Dauer der Sitzungen und die Namen der anwesenden Personen.

⁵In allen Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004

B. Die Behörden

1. Der Einwohnerrat

§ 13 Stellung und Aufgaben

Der Einwohnerrat ist die oberste gesetzgebende und kontrollierende Behörde der Einwohnergemeinde.

§ 14 Ziele parlamentarischen Handelns

Der Einwohnerrat lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten von folgenden Grundgedanken leiten:

- a. er wahrt die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner und die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
- b. er fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner
- c. er strebt eine Ordnung an, in der niemand wegen seines Geschlechts oder Alters, seiner Ethnie, Herkunft, Religion, Sprache oder sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird
- d. er stützt und fördert die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner
- e. er schafft die Grundlagen zur Ermöglichung eines sozialen Ausgleichs
- f. er setzt sich ein für Bildung und Kultur
- g. er setzt sich ein für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen; er fördert eine sinnvolle Raumordnung
- h. er geht verantwortungsbewusst um mit den finanziellen Mitteln
- i. er arbeitet in gutem Einvernehmen mit den Exekutivbehörden und Verwaltung zusammen und beachtet die Aufgabenteilung
- k. er setzt sich ein für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft mit dem Ziel, zur Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung beizutragen.

§ 15 Weitere Aufgaben und Befugnisse¹

¹Der Einwohnerrat nimmt neben den in § 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 genannten folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. Erteilung von Leistungsaufträgen inklusive deren Wirkung und Finanzierung
- b. Kontrolle von Wirkung, Leistungsaufträgen und Kosten
- c. Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Widmung und Entwidmung)
- d. (aufgehoben)
- e. Wahl der gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindereglement in die Wahlkompetenz des Einwohnerrates fallenden Mitglieder von Behörden, Kontroll- und Hilfsorganen.

§ 16 Bekanntmachung der Sitzungen und Beschlüsse

¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

²Die Einberufung, die Traktandenliste, die Beschlüsse und Wahlen des Einwohnerates werden öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Gemeinderat

§ 17 Stellung und Aufgaben¹

¹Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

²Für die Wahrnehmung der politischen Führungsaufgaben ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich. Sie haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben.

³Der Gemeinderat sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung; er koordiniert diese auf allen Ebenen und übt die regelmässige und systematische Aufsicht über sie aus.

⁴Die Vollzugsaufgaben im Bereich der Gemeindeschulen, der Sozialhilfe und der Vormundschaft sind Sache des Schulrats, der Sozialhilfe- und der Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleibt das Antragsrecht des Gemeinderates an den Einwohnerrat zu Jahres- und Entwicklungsplan sowie Jahresbericht.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

§ 18 Ziele gemeinderätlichen Handelns

Der Gemeinderat lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von folgenden Grundgedanken leiten:

- a. er handelt verhältnismässig und zweckmässig im Interesse der Gemeinde
- b. er garantiert die gleiche und gerechte Behandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner
- c. er sichert und verbessert die Lebensqualität der Bevölkerung und fördert das friedliche Zusammenleben
- d. er unterstützt Betreuung und Pflege der Betagten und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen
- e. er trifft Vorkehrungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum
- f. er stärkt die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner
- g. er schafft sozialen Ausgleich und sorgt für die Existenzsicherung
- h. er fördert Bildung und Kultur
- i. er schont den natürlichen Lebensraum und fördert mit einer sinnvollen Raumordnung die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedelung der Gemeinde und nimmt dabei Rücksicht auf Ortsbild und Landschaft
- k. er bemüht sich um die Mitwirkung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen durch umfassende Information
- l. er stärkt das Ansehen und die Stellung der Gemeinde
- m. er arbeitet in gutem Einvernehmen mit dem Einwohnerrat, den anderen Behörden, der Bürgergemeinde, den benachbarten Gemeinden und dem Kanton zusammen
- n. er geht mit den bewilligten Mitteln verantwortungsvoll um
- o. er schafft günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung.

§ 19 Weitere Aufgaben und Befugnisse¹

Der Gemeinderat nimmt neben den in § 14 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 genannten folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a. er entwirft die Strategischen Sachpläne und stellt Antrag an den Einwohnerrat
- b. er entwirft den Jahres- und Entwicklungsplan und stellt Antrag an den Einwohnerrat
- c. er entscheidet im Rahmen des Voranschlags über die Verwendung der bewilligten Mittel (vorbehältlich Schul-, Sozialhilfe- und Vormundschaftsbereich)
- d. er nimmt die für den Vollzug des Voranschlags und der Ausgabenbeschlüsse des Einwohnerrates erforderlichen Kredite auf
- e. er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung
- f. er erstellt zuhanden des Einwohnerrates jeweils bis Ende Mai den Jahresbericht
- g. er vereinbart mit der Verwaltung und Dritten die Ziele zu Wirkungen, Leistungen und Kosten, vergleicht laufend die verlangten mit den erreichten Zielen und trifft bei Abweichungen die notwendigen Massnahmen (Controlling)
- h. (aufgehoben)²
- i. er beruft neu gewählte Gemeindebehörden zur ersten Sitzung ein
- k. er schafft Stellen und hebt Stellen auf (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung)
- l. er ist Anstellungsbehörde für Mitarbeitende der Verwaltung
- m. er amtet als oberste Polizei- und Strafbehörde bei Verstössen gegen die Gemeindereglemente sowie als Rekursinstanz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen
- n. er erteilt die Baubewilligungen
- o. er erhebt die Rechtsmittel und führt die Prozesse
- p. er beschliesst über Grenzbereinigungen bis 60 Aren
- q. er bestimmt im Rahmen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 über die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

² aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 20 Wahl- und Vorschlagsrecht

¹Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, soweit deren Wahl nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindereglement in die Kompetenz einer anderen Behörde oder der Stimmberechtigten fällt.

²Er wählt die Abgeordneten in Organe von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

³Er schlägt die Vertreterinnen und Vertreter in Behörden vor, wenn der Gemeinde ein Vorschlagsrecht zusteht.

§ 21 Ressorts¹

¹Der Gemeinderat gliedert die Verwaltung in Ressorts. Er bestimmt die Zuteilung der Organisationseinheiten der Verwaltung nach Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und den aktuellen Bedürfnissen.

²Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Die Übernahme eines Ressorts, in welchem Konflikte mit geschäftlichen Interessen entstehen können, ist nicht zulässig.

³Die Zuteilung der Ressorts und der Organisationseinheiten der Verwaltung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 22 Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung

¹Der Gemeinderat leitet unter Vorbehalt des Initiativrechts das Vorverfahren der Gesetzgebung.

²Er legt dem Einwohnerrat Entwürfe vor und stellt Anträge für Änderungen der Gemeindeordnung oder von Reglementen und für andere Einwohnerratsbeschlüsse.

³Der Gemeinderat erlässt Benützungsverordnungen. Zum Erlass von Vollzugs- und Gebührenverordnungen ist er berechtigt, soweit er durch Gemeindeordnung, Reglement oder Einwohnerratsbeschluss dazu ermächtigt ist.

§ 23 Übertragung von Befugnissen¹

Der Gemeinderat kann Befugnisse an einzelne Mitglieder und an Organisationseinheiten der Verwaltung delegieren.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 24 Gemeindepräsidium¹

¹Das Gemeindepräsidium leitet die Tätigkeit des Gemeinderates und vertritt ihn nach innen und nach aussen.

²Es steht der Geschäftsleitung (§ 36) vor.

³Es sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates rechtzeitig in Angriff genommen, zweckmässig und sachgerecht erledigt und seine Beschlüsse zeitgerecht und auftragsgemäss vollzogen werden.

⁴Es ist verantwortlich für die Gesamtplanung der Exekutivtätigkeit, die Information nach innen und nach aussen und für die Koordination mit dem Einwohnerrat.

⁵(aufgehoben)²

§ 25 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Gemeinderatsmitglieder¹

¹Jedes Mitglied des Gemeinderates trifft alle für die Führung seines Ressorts nötigen Anordnungen und Entscheidungen.

²Es nimmt sein Weisungsrecht über die zuständige Geschäftsleiterin, den zuständigen Geschäftsleiter wahr.

§ 26 Organisation und Geschäftsgang

Der Gemeinderat regelt Organisation und Form der Beratung der Geschäfte in einer Verordnung.

§ 27 Strafdrohung und Verzeigung

Werden Verfügungen des Gemeinderates, eines einzelnen Mitgliedes oder einer anderen Exekutivbehörde nicht befolgt, kann der Gemeinderat die strafrechtliche Verfolgung nach Artikel 292 Strafgesetzbuch androhen und die Verzeigung vornehmen.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

² aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

3. Weitere Behörden

§ 28 Schulrat¹

¹Die Einwohnergemeinde Reinach führt einen Gesamtschulrat für die kommunalen und kantonalen Schulen. Der Schulrat steht dem Kindergarten, der Primarschule, der Sekundarstufe 1 und der Musikschule vor.

²Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl des Schulrats bestimmt die Gemeindeordnung bzw. das Bildungsgesetz.

³Die Aufgaben und Befugnisse des Schulrats sowie dessen Aufsichtsinstanz sind im kantonalen Bildungsgesetz sowie im kommunalen Bildungsreglement geregelt.

⁴Der Schulrat beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für seinen Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.

⁵Er wirkt bei der Erstellung des Strategischen Sachplans ‚Bildung‘ mit.

⁶Weitere Einzelheiten regelt das Bildungsreglement.

§ 29 Sozialhilfebehörde¹

¹Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Sozialhilfebehörde bestimmt die Gemeindeordnung.

²Die Sozialhilfebehörde hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über Unterstützungsleistungen im Bereich der Individualsozialhilfe
- b. Erstellung des Jahres- und Entwicklungsplans zuhanden des Gemeinderates.

Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse nach kantonalem Recht.

³Die Sozialhilfebehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.

⁴Die Sozialhilfebehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.

⁵Sie wirkt bei der Erstellung des Strategischen Sachplans ‚Soziales‘ mit.

⁶Weitere Einzelheiten regelt das Sozialhilfereglement.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

§ 30 Vormundschaftsbehörde¹

¹Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Vormundschaftsbehörde bestimmt die Gemeindeordnung.

²Aufgaben und Befugnisse der Vormundschaftsbehörde richten sich nach eigenössischem und kantonalem Recht.

³Die Vormundschaftsbehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.

⁴Die Vormundschaftsbehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.

⁵Sie wirkt bei der Erstellung des Strategischen Sachplans ‚Soziales‘ mit.

C. Einwohnerrätliche Organe für Kontrolle und Steuerung

§ 31 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission²

Zahl und Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Aufgaben bestimmt die Gemeindeordnung.

§ 32³ (aufgehoben)

§ 32a Planungskommission⁴

¹Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Planungskommission; Zahl und Wahl der Mitglieder bestimmt das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

²Die Planungskommission behandelt

- a. den Jahres- und Entwicklungsplan insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Gesamtübersicht sowie die Überschussverwendung im Jahresbericht
- b. weitere Finanzvorlagen, die ihr vom Einwohnerrat zugewiesen werden
- c. Geschäfte aus demjenigen Bereich, welcher die Steuererhebung und generelle Finanzierung der Gemeinde umfasst
- d. den Strategischen Sachplan ‚Finanzierung‘.

³Sie hat ein Gegenantragsrecht zu den Anträgen der Sachkommissionen zum Jahres- und Entwicklungsplan.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

³ aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

⁴ eingefügt gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 32b Sachkommissionen¹

¹Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte drei Sachkommissionen; Zahl und Wahl der Mitglieder bestimmt das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

²Der Einwohnerrat weist den Sachkommissionen zu Beginn der Legislatur ihre Sachbereiche zur Behandlung zu. Die Sachkommissionen behandeln die Strategischen Sachpläne, den Jahres- und Entwicklungsplan und den Jahresbericht der ihnen zugeteilten Sachbereiche.

³Der Einwohnerrat kann den Sachkommissionen weitere Geschäfte zur Vorbereitung zuweisen.

§ 33² (aufgehoben)

D. Hilfsorgane

§ 34 Beratende Kommissionen

¹Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der ständigen Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe sind im massgeblichen Gemeinde-reglement geregelt.

²Zahl und Wahl der Mitglieder nicht-ständiger, beratender Kommissionen werden von der einsetzenden Behörde bestimmt. Sie erteilt den Auftrag, erstellt ein Pflichtenheft und gibt die Termine vor.

E. Die Verwaltung

§ 35 Gliederung³

¹Die Gemeindeverwaltung umfasst die allgemeine Verwaltung und die technische Verwaltung.

²Die Verwaltungen sind in Organisationseinheiten gegliedert.

¹ eingefügt gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

² aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

³ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 36 Geschäftsleitung¹

¹Das Gemeindepräsidium steht zusammen mit den Geschäftsleiterinnen bzw. Geschäftsleitern als Geschäftsleitung der Gesamtverwaltung vor.

²Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte
- b. Controlling der Gemeinderatsprojekte
- c. Leitung der Gesamtverwaltung.

³Für den Vollzug stehen die Querschnittsfunktionen zur Verfügung. Details werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 37 Organisationskompetenz²

¹Aufbau- und Ablauforganisation der Organisationseinheiten werden von der Geschäftsleitung nach Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und den Leitenden der Organisationseinheiten festgelegt und schriftlich festgehalten. Der Gemeinderat wird über die Änderungen informiert.

²(aufgehoben)³

§ 38 Anstellungsverhältnisse und Entlohnung⁴

Der Einwohnerrat regelt in einem Personalreglement die Grundsätze der Anstellungsverhältnisse und der Entlohnung der Mitarbeitenden der Verwaltung.

§ 39 Vorgesetztenfunktion²

Vorgesetztenfunktion können nur Mitarbeitende übernehmen, die zur Gemeinde in einem Anstellungsverhältnis stehen. Vorbehalten bleibt die Vorgesetztenfunktion der Mitglieder des Gemeinderates gegenüber den Geschäftsleiterinnen bzw. -leitern.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

³ aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

⁴ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004

§ 40 Teilnahme an Sitzungen¹

Die Geschäftsleiterinnen bzw. -leiter können auf Ersuchen von Behörden und Kommissionen einzelne Mitarbeitende zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme verpflichten.

§ 41 Behördensekretariate²

¹Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Verwaltung folgenden Behörden und Kommissionen Mitarbeitende zur Verfügung:

- a. dem Einwohnerrat
- b. dem Schulrat
- c. der Sozialhilfebehörde
- d. der Vormundschaftsbehörde
- e. (aufgehoben)

²Vor der Bezeichnung der Sekretariatsmitarbeitenden ist die jeweilige Behörde anzuhören.

³Die Behördensekretariate bleiben den jeweiligen Organisationseinheiten unterstellt. Die Behörden haben ausschliesslich ein fachliches Weisungsrecht.

§ 42 Verwaltungsgebühren

¹Für Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen können Gebühren erhoben werden.

²Soweit die Gebühren nicht durch eidgenössisches oder kantonales Gesetz vorgeschrieben sind, werden sie vom Gemeinderat in dem vom massgeblichen Reglement vorgegebenen Rahmen in einer Gebührenverordnung festgelegt.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004 bzw. 21. Juni 2010

F. Besondere Bereiche

§§ 43, 44¹ (aufgehoben)

§ 44a Schwimmbad¹

¹Der Gemeinderat ist verantwortlich für die bauliche und betriebliche Sicherheit im Schwimmbad und sorgt dafür, dass es der Bevölkerung als attraktive Freizeiteinrichtung zur Verfügung steht.

²Er erlässt in einer Verordnung Bestimmungen, die insbesondere den Betrieb des Schwimmbads sicherstellen, die Benützungsvoraussetzungen definieren sowie die Sicherheit der Badegäste gewährleisten.

§ 45 Gemeindeschulen¹

¹Kindergarten, Primarschule und Musikschule sind Gemeindeschulen.

²Aufgaben, Organisation, Kostenverteilung und Betrieb werden durch das kantonale Bildungsgesetz sowie das kommunale Bildungsreglement geregelt.

³Aufsichtsinstanz über die Gemeindeschulen ist der Schulrat.

§ 46¹ (aufgehoben)

§ 47 Jugendhaus²

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen, die den Betrieb des Jugendhauses sicherstellen.

§ 48 Fachkommission Jugendhaus²

¹Eine Fachkommission Jugendhaus berät den Gemeinderat und stellt die Kommunikation zwischen den Jugendorganisationen und der Gemeinde sicher.

²Mitgliederanzahl, Aufgaben und Amtsdauer der Fachkommission Jugendhaus regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

³Der Einwohnerrat wählt einen Drittel der Mitglieder der Fachkommission Jugendhaus; die restlichen zwei Drittel bestimmt der Gemeinderat.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 49 Feuerwehr¹

¹Der Gemeinderat wählt einen Kommandanten oder eine Kommandantin für die Feuerwehr.

²Auftrag, Bestand, Organisation, Ausbildung und Ausrüstung werden im Rahmen kantonaler Vorschriften in einem Feuerwehrreglement geregelt.

³Die Ausgabenkompetenz des/der Feuerwehr-Kommandanten/-in wird auf dem Verordnungsweg geregelt.

§ 50 Zivilschutz + Führungsstab¹

¹Die Aufgaben des Zivilschutzes bzw. des Führungsstabs werden in einem Bevölkerungsschutzverband mit einer oder mehreren Gemeinden erfüllt.

²Ergänzend zu den übergeordneten Vorschriften werden weitere Einzelheiten vertraglich geregelt.

³Die Ausgabenkompetenz des/der Zivilschutz-Kommandanten/-in und des Stabschefs/der Stabschefin werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

§ 51 Sonderbeauftragte²

¹Der Gemeinderat kann für besondere Bereiche (wie z.B. Feuerschau und Forstaufsicht) Sonderbeauftragte wählen oder die Bereiche zum Vollzug an Private delegieren.

²Er setzt ihre Entschädigung fest, soweit sie nicht im Personalreglement geregelt ist.

G. Planung, Steuerung, Finanzhaushalt und Rechnungsführung³

§ 52 Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung¹

¹Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Rechnungsführung verantwortlich.

^{1bis}Die Verwertung von Verlustscheinen kann er Dritten übertragen.

²Er regelt Einzelheiten der Rechnungsführung im Rahmen der Vorschriften des Kantons in der «Verordnung für das Finanzwesen».

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 24. November 2008

² Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 16. Dezember 2004

³ Ergänzung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 52a Strategische Sachpläne¹

¹Der Einwohnerrat beschliesst pro Sachbereich einen mehrjährigen Strategischen Sachplan in zwei Lesungen.

²Ein Sachbereich entspricht einer Produktgruppe gemäss kantonaler Finanzverordnung².

³Die Strategischen Sachpläne umfassen je Sachbereich mindestens:

- die strategischen Leitsätze
- wesentliche Wirkungsziele zu den Leistungsbereichen
- den geschätzten Finanzbedarf inkl. Investitionen und Subventionsverträge für den Sachbereich und die Leistungsbereiche
- Ausführungen zum Leistungsauftrag sowie zu Leistungsentwicklungen, Projekten und Vorhaben pro Leistungsbereich
- die Gültigkeitsdauer des Strategischen Sachplans.

§ 52b Jahres- und Entwicklungsplan¹

¹Der Einwohnerrat beschliesst den Jahres- und Entwicklungsplan.

²Der Jahres- und Entwicklungsplan umfasst Voranschlag und Finanzplan. Er ist gegliedert nach den Leistungsbereichen. Diese entsprechen den Produkten gemäss kantonaler Finanzverordnung.

³Er orientiert sich an den Strategischen Sachplänen.

⁴Die Ausführungen zu einem Leistungsbereich im Jahres- und Entwicklungsplan umfassen mindestens:

- a. den Leistungsauftrag
- b. die Schwerpunkte im kommenden Rechnungsjahr
- c. Qualitäts- und Prozessziele mit Indikatoren und Sollwerten für das kommende Rechnungsjahr
- d. ein Kostenbeitragschema (Kosten und Erlöse) für die kommenden 5 Jahre inkl. das durch den ER zu beschliessende Globalbudget
- e. die geplanten Investitionen
- f. eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen gegenüber den Strategischen Sachplänen.

¹ eingefügt gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

² § 34 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 (Gemeindefinanzverordnung, SGS 180.10)

§52c Jahresbericht^{1 2}

¹Der Einwohnerrat beschliesst den Jahresbericht.

²Der Jahresbericht enthält die Jahresrechnung des vergangenen Jahres.

³Zudem berichtet der Gemeinderat darin jährlich über die Umsetzung der Schwerpunkte sowie die Erreichung der Qualitäts- und Prozessziele und der Globalbudgets.

§ 53 Zielvereinbarung³

Der Gemeinderat kann mit bestimmten Organisationseinheiten Zielvereinbarungen treffen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit gewähren.

§ 54⁴ (aufgehoben)**§ 55 Finanzkompetenzen³**

¹Die Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

²Die Ausgabenkompetenzen der

- a. einzelnen Mitglieder des Gemeinderates
- b. Geschäftsleiterinnen und -leitern
- c. einzelnen Organisationseinheiten

sind in der «Verordnung für das Finanzwesen» geregelt.

¹ eingefügt gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

² Siehe §§ 29 sowie 35 der kantonalen Gemeindefinanzverordnung (SGS 180.10)

³ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

⁴ aufgehoben gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

§ 56 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates¹

¹Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Voranschlags und unter Vorbehalt von Absatz 2 über die Verwendung der bewilligten Mittel.

²Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken gibt der Einwohnerrat auf Grund einer Vorlage des Gemeinderates zum Vollzug frei.

³Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

⁴Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.

§ 57 Gebundene und neue Ausgaben

¹Gebundene Ausgaben beruhen unmittelbar oder voraussehbar auf einem gültigen Rechtssatz, auf einem rechtskräftigen Beschluss des zuständigen Organs oder auf einem Gerichtsentscheid.

²Ausgaben sind zudem gebunden, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

³Eine neue Ausgabe ist jedoch anzunehmen, wenn in Bezug auf ihre Höhe und den Zeitpunkt ihrer Vornahme ein grosser Entscheidungs- und Handlungsspielraum besteht.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2007

H. Verfahren vor dem Gemeinderat¹

1. Beschwerdeverfahren

§ 58 Allgemeines Beschwerderecht

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden, soweit nicht nach eidgenössischem oder kantonalem Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz vorgesehen ist.

²Beschwerden gegen Verfügungen

- a. des Schulrats
- b. der Sozialhilfebehörde
- c. der Vormundschaftsbehörde

sind bei der zuständigen kantonalen Instanz einzureichen.

³Jede Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴Zur Klärung des Sachverhalts hat der Beschwerdeführer das Recht, persönlich angehört zu werden.

§ 59 Beschwerdeausschuss

aufgehoben

§ 60 Vorbereitung des Beschwerdeentscheides

aufgehoben

§ 61 Beschwerdeentscheid

¹Bei der Entscheidungsfindung innerhalb des Gemeinderates muss ein allfällig betroffenes Mitglied in Ausstand treten.

²Der Entscheid des Gemeinderates wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich begründet und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Mai 2007: Sämtliche Bestimmungen von Kapitel H wurden einer Revision unterzogen

2. Strafverfahren

§ 61a ordentliches Verfahren¹

¹Das für die Polizei zuständige Gemeinderatsmitglied erlässt gegenüber einer Person, der eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements vorgeworfen wird, eine provisorische Bussenverfügung mit der Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs.

²Wird die Busse nicht anerkannt, findet eine Einvernahme vor dem Bussenausschuss (siehe § 61b) statt.

³Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen anerkannt, so findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig (Bussenanerkennungsverfahren²).

⁴Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes².

§ 61b Bussenausschuss¹

¹Der Bussenausschuss besteht aus dem für die Polizei zuständigen Gemeinderatsmitglied und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

²Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

³Der Entscheid des Bussenausschusses wird nach der Verhandlung mündlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auf entsprechendes Begehren wird er schriftlich begründet.

§ 61c Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschuss kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21. Juni 2010

² Siehe dazu das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180), §§ 81 ff

§ 61d Vereinfachtes Verfahren

¹Wird eine Person bei der Zuwiderhandlung gegen eine Reglements- oder Verordnungsbestimmung, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist, von der Polizei Reinach angetroffen, so kann die betroffene Person an Ort und Stelle eine Erklärung abgeben, wonach sie auf das Verfahren gemäss §§ 61 a-c verzichtet.

²Diese Erklärung kann von ihr innerhalb von 10 Tagen schriftlich zurück gezogen werden; diesfalls findet das ordentliche Verfahren gemäss §§ 61 a-c statt.

I. Schlussbestimmungen

§ 62 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

§ 63 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften der Einwohnergemeinde Reinach werden aufgehoben.

§ 64 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

²Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

4153 Reinach, 26. Oktober 1998

Einwohnerrat Reinach BL

sig. Barbara Frei
Präsidentin

sig. Elsbeth Frei-Graf
Sekretärin

Die vom Einwohnerrat am 10. Dezember 2004 beschlossene Revision wurde von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 3. März 2005 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. März 2005 per 1. April 2005 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 21. Mai 2007 beschlossene Revision wurde von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. Juli 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. August 2007 per 1. September 2007 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 24. November 2008 beschlossene Revision wurde von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Februar 2009 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. Februar 2009 rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 21. Juni 2010 beschlossene Revision wurde von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2010 per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.